

## Ausschnitt aus: Arbeitshilfe – Ehrenamt

Eine Arbeitshilfe der EKM

Als pdf-Datei verfügbar

<https://www.gemeindedienst-ekm.de/was-wir-bieten/material/arbeitshilfe-ehrenamt/>

### Abschnitt „Datenschutz und Schweigepflicht“, S. 82

„Durch ehrenamtliches Engagement in diakonischen Einrichtungen oder Kirchengemeinden kommen Menschen miteinander in Kontakt – erfahren etwas übereinander, lernen sich intensiver als üblich kennen, besuchen sich im privaten Umfeld oder erleben Krisenzeiten mit. Vieles davon gehört nicht in die Öffentlichkeit, denn jeder Mensch hat das Recht auf eine Privatsphäre. Bei manchen Dingen versteht sich das von selbst oder sie werden ausdrücklich unter Verschwiegenheit besprochen. **Angelegenheiten, die ihrer Natur oder ihrem Inhalt nach vertraulich zu behandeln sind, dürfen ohne Einverständnis der Betroffenen grundsätzlich nicht weitergegeben werden, auch nicht an Ehegatten oder nahe Angehörige. Wer diese Schweigepflicht unerlaubt verletzt, kann vom Betroffenen zum Schadenersatz oder zur Leistung von Schmerzensgeld herangezogen werden.**“ (Hervorhebung der 2 letzten Sätze durch die DAVID-Redaktion)

*Unser Kommentar:* Es ist demnach wohl selbstverständlich, dass in Bezug auf Entscheidungen, die einer vereinbarten Vertraulichkeit unterliegen, die davon Betroffenen unterrichtet werden müssen (!). Sie sollen ja nach ihrem Einverständnis gefragt werden, ob Dritte (und das sind die Betroffenen nun gerade nicht!) zur Kenntnis gesetzt werden dürfen oder nicht.